

Geschäftsordnung für die Untergruppe „Brauchtumspflege“ der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral

§ 1 Name

Die Gruppe „Brauchtumspflege“ ist eine Arbeitsgruppe der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral, die auch unter dem Namen **Kolpingfamilie Wiesbaden - Zentral -Der Elferrat** -auftritt.

§ 2 Zweck

Der Elferrat hat die Aufgabe, im Auftrag des Vorstandes der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral, deren kulturelle Veranstaltungen zu organisieren.

§ 3 Zusammensetzung:

Der Elferrat setzt sich zusammen aus:

- a) einem Vertreter des Vorstandes der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral,
- b) dem Kassierer der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral,
- c) Personen, die in eines der in §§ 8 und 9 genannten Ämter gewählt wurden,
- d) Mitglieder der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral, die durch ihre Mitarbeit in die Arbeitsgruppe berufen werden.

§ 4 Dauer der Mitgliedschaft

I Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Austritt
- b) durch den Tod
- c) durch Ausschluss
- d) durch den Wegfall der im § 3 genannten Voraussetzungen

II Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand der Arbeitsgruppe erklärt werden.

III Der Ausschluss findet statt, wenn nach Anhörung des Auszuschließenden 2/3 aller Mitglieder der Arbeitsgruppe den Ausschluss beschließen.

IV Diese Bestimmung findet auf die unter § 3a und b genannten Mitglieder keine Anwendung, deren Zugehörigkeit endet, wenn sie aus den Ämtern scheiden.

§ 5 Organe

Organe der Gruppe sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der „Kleine Rat“

§ 6 Jahreshauptversammlung

I Die Jahreshauptversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Elferrates. Sie hat insbesondere die Aufgabe, den Vorstand zu wählen, den Vorstand zu entlasten und die Jahresberichte entgegenzunehmen und die in den §§ 9 und 10 genannten Ämter durch Wahl zu besetzen.

- II Die Jahreshauptversammlung wird vom Leiter der Arbeitsgruppe, bei dessen Verhinderung vom Koordinator geleitet.

§ 7 Einberufung der Jahreshauptversammlung

- I Innerhalb der ersten fünf Monate eines jeden Jahres hat der Vorsitzende eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung muss spätestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern zugegangen sein, damit die Versammlung beschlussfähig ist. Die Einladung gilt als wirksam zugegangen, wenn sie am 3. Werktag, vor dem in Satz 2 genannten Zeitpunkt bei der Post aufgegeben wurde.
- II Der Vorstand der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral hat das Recht, unter Einhaltung der in Abs. I Satz 2 genannten Fristen und Voraussetzungen eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einzuberufen.
- III Die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und damit die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Jahreshauptversammlung festzustellen.

§ 8 Arbeitssitzungen

Bei Bedarf lädt der Vorsitzende oder Koordinator des Elferrates dessen Mitglieder zu Arbeitssitzungen ein. Die Einladungen hierzu sollen den Mitgliedern eine Woche vor dem Termin zugegangen sein.

§ 9 Dauer der Amtszeit

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres

- a) einen Sitzungspräsidenten
- b) eine Damen-Sitzungspräsidentin
- c) eine/n oder mehrere Schriftführer/innen
- d) eine/n Koordinator/in
- e) eine/n Medienwart/in
- f) eine/n Webmaster/in
- g) eine/n Leiter/in Team „Dekoration“
- h) eine/n Leiter/in Team „Service“
- i) eine/n Leiter/in der Jugend
- j) eine/n Vertreter/in der Jugend
- k) einen Zugmarschall
- l) eine/n Kleiderwart/in

§ 10 Vorstand

- I Die Jahreshauptversammlung des Kolpingelferrats der Kolpingfamilie Wiesbaden - Zentral wählt auf Dauer von drei Jahren den Leiter des Sachbereiches „Brauchtumpflege“ (gleichbedeutend mit dem Vorsitzenden des Elferrates) oder ein Leitungsteam.
- II Vorsitzender, Koordinator, Sitzungspräsident/in, Schriftführer und Kassierer stellen den Vorstand des Elferrates dar.
- III Der Vorstand beruft bei Bedarf weitere Personen in den „Kleinen Rat“.

- IV Der Schriftführer/in hat über jede Sitzung des „Kleinen Rates“ und des Elferrates sowie über die Jahreshauptversammlung ein Protokoll zu führen, dass in der nächsten Sitzung vorzulegen ist.
- V Von ausgehenden Schriftstücken ist ein Durchschlag zu den Elferratsakten zunehmen.

§ 11 „Kleiner Rat“

- I Mitglieder des „Kleinen Rates“ sind:
 - a) Der Vorsitzende des Elferrates
 - b) der/die Koordinator/in
 - c) der/die Schriftführer/in
 - d) der Sitzungspräsident
 - e) die Damen-Sitzungspräsidentin
 - f) der/die Chef/in des Protokolls
 - g) der/die Medienwart/in
 - h) der/die Webmaster/in
 - i) der/die Leiter/in Team „Dekoration“
 - j) der/die Leiter/in Team „Service“
 - k) ein/e Vertreter/in der Jugend
 - l) ein Zugmarschall
 - m) ein/e Kleiderwart/in
- II Der Koordinator des Elferrates lädt bei Bedarf die Mitglieder des „Kleinen Rates“ einmal im Monat zu einer Sitzung ein. Die Einladung führt der/die Schriftführer/in aus.
- III Beschlüsse im „Kleinen Rat“ werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Dauer der Amtszeit

Die in den §§ 9 und 10 genannten Ämter enden mit dem Ende der Jahreshauptversammlung, in der diese Ämter neu besetzt werden. Scheidet ein Mitglied aus, so muss in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Ersatzperson für die laufende Wahlperiode gewählt werden.

§ 13 Kasse

Die Kasse des Elferrates ist Bestandteil der Kassenführung der Kolping Familie Wiesbaden - Zentral.

§ 14 Wahlen

- I Stehen Wahlen an, so kann der Vorsitzende des Elferrates aus den Versammlungsteilnehmern zwei Personen benennen, die alle anstehenden Wahlen leiten und das Ergebnis feststellen.
Der Vorsitzende des Elferrates kann die Wahl auch selbst leiten.
- II Gewählt wird durch Heben der Hand. Auf Verlangen eines Mitgliedes des Elferrates hat die Abstimmung geheim zu erfolgen.

- III Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Liegt Stimmgleichheit vor, wird ein erneuter Wahlgang durchgeführt. Erreicht auch bei diesem Wahlgang keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Elferrates.
- IV Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Elferrates.
- V Kandidiert einer der Wahlleiter, hat der Vorsitzende für die Dauer dieser Wahl einen Ersatzwahlleiter zu benennen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem der Kolpingfamilie Wiesbaden - Zentral.

§ 16 Änderung der Geschäftsordnung

Jede beabsichtigte Änderung der Geschäftsordnung des Elferrates muss als gesonderter Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Jahreshauptversammlung des Elferrates bekannt gemacht werden. Die Jahreshauptversammlung entscheidet über solche Änderungen.

§ 17 Genehmigungsvorbehalt

Jede inhaltliche Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes der Kolpingfamilie Wiesbaden-Zentral.

Wiesbaden, den 11. Oktober 2021

Vorsitzender Elferrat

Vorsitzender der Kolpingfamilie

Schriftführerin

Kassierer